

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	75 (1978)
Heft:	8
Artikel:	Neues Fürsorgerecht
Autor:	Schürch, O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 8 August 1978
75. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesen. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldfartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Neues Fürsorgerecht

Referate der Jahrestagung vom 30. Mai 1978 in Vaduz

Das neue Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Dr. O. Schürch, Direktor der Eidg. Polizeiabteilung

Es ist mir die Aufgabe gestellt, über das Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung, das am 1. Januar 1979 in Kraft tritt, zu berichten. Die Zeit, die mir hierzu zur Verfügung steht, reicht nicht aus, die einzelnen Artikel systematisch zu kommentieren. Das ist übrigens kürzlich an einer Instruktionstagung des erweiterten Vorstandes Ihrer Konferenz geschehen. Überdies soll möglicherweise noch vor Ende dieses Jahres oder zu Beginn des nächsten ein Kommentar aus der Feder des wohl besten Kenners des schweizerischen Fürsorgerechts, Herrn Fürsprecher Thomet, erscheinen. Heute beschränke ich mich darauf, die Gründe, die dazu geführt haben, dass der Bund auf diesem Gebiet legiferiert hat, sowie einige besondere Aspekte des Gesetzes zu beleuchten.

Die Niederlassungsfreiheit ist kein selbstverständliches Grundrecht, das den Menschen von jeher zugestanden wäre. Erst die französische Revolution brachte dem Schweizerbürger das Recht auf freie Niederlassung. Die Mediationsverfassung von 1803 erlaubte jedem Schweizerbürger, seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton zu verlegen und sein Gewerbe frei zu betreiben. Doch der Bundesvertrag von 1815 enthielt keine Bestimmung mehr über die Niederlassungsfreiheit und stellte es den Kantonen anheim, nach deren Gutdünken darüber zu verfügen. Ein Konkordat unter den Kantonen sah wesentliche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit vor, so u.a. für Angehörige nicht christlicher Religionen, für neu Eingebürgerte und – was uns besonders interessiert – für Bedürftige. Die meisten der Konkordatsbeschränkungen wurden dann auch in die Bundesverfassung von 1848 übernommen. Durch eine Partialrevision wurden 1865/66 die Beschränkungen für Nichtchristen und naturalisierte Neubürger sowie das Erfordernis eines Ausweises über Vermögen und Erwerbsmittel gestrichen. Nach wie vor konnten aber verarmte Angehörige eines andern Kantons weggewiesen werden.

Nach dem heute noch geltenden Text der 1874 revidierten Verfassung kann die Niederlassung denjenigen verweigert oder entzogen werden, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind. Das hat heute keine Bedeutung mehr, weil der Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren durch Strafrechtsurteile nicht mehr möglich ist. Die Niederlassung kann aber ferner denjenigen entzogen werden, die wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatkanton trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährt.

Diese noch stark im Gedankengut des Staatenbundes verhafteten Regeln passen aber nur schlecht zur freiheitlichen Verfassung von 1848 und 1874. Sie wurden denn auch immer wieder kritisiert, und schon zu Beginn dieses Jahrhunderts wurde im Parlament die Beseitigung oder zum mindesten Milderung dieser Einschränkungen verlangt.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Druck zur Änderung des Art. 45 der Verfassung immer stärker. In einer Motion wurde die Aufhebung der armenrechtlichen, in einer andern die der polizeirechtlichen und in einer dritten und vierten schliesslich aller Beschränkungen gefordert.

Der Bundesrat anerkannte, dass die Schranken in dieser Form nicht mehr zeitgerecht seien. Er wies aber darauf hin, dass das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vor allem in seiner revidierten Form vom 16. Dezember 1960 die Nachteile der verfassungsrechtlichen Ordnung praktisch beseitigt. Was sodann die polizeirechtlichen Hinderisse anbelangt, appellierte er an die Kantone, von der Möglichkeit des Entzugs der Niederlassung nur mit äusserster Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Viele Kantone sind dem Bundesrat gefolgt und haben auf den Niederlassungsentzug entweder grundsätzlich verzichtet oder die Bestimmung nur noch in Extremfällen angewandt. Unter diesen Umständen hielt der Bundesrat in Übereinstimmung mit den Kantonen eine Verfassungsänderung vorerst als nicht dringlich. Damit könne bis zum Zeitpunkt einer Gesamtrevision der Verfassung zugewartet werden.

Im September 1965 beantragte Nationalrat Waldner, auf dem Wege des wiederentdeckten Instituts der parlamentarischen Einzelinitiative, die Absätze 2–5 in Art. 45, welche die Niederlassungsbeschränkungen umschreiben, zu streichen. Die Behandlung dieser Einzelinitiative zögerte sich hinaus, weil vorerst die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Behandlung von Einzelinitiativen von Parlamentariern generell geregelt werden mussten. Als dann die nationalrätliche Kommission die sachliche Behandlung an die Hand nahm, opponierte der Bundesrat der Verfassungsänderung nicht. Er schlug im Gegenteil seinerseits einen Text mit einer klareren Umschreibung der Niederlassungsfreiheit vor und regte gleichzeitig die Revision von Art. 48, der die Unterstützungszuwendigkeit nur in unzulänglicher Form regelt, an. Die Vorschläge des Bundesrates wurden von der Ratskommission und dann auch von den Räten selbst übernommen und fanden schliesslich in der Abstimmung vom 7. Dezember 1975 eine überwiegende Mehrheit beim Volk und bei den Ständen.

Die neuen Verfassungsbestimmungen bringen grundlegende Änderungen im Niederlassungs- und Unterstützungswesen. Fortan werden sich alle Schweizerbürger an jedem Ort in der Schweiz ohne Einschränkungen niederlassen können. Sie benötigen dazu keine polizeiliche Bewilligung, das heisst keine Niederlassungsbewilligung mehr. Anderseits werden sie sich nach wie vor über ihr Bürgerrecht mit einem Heimatschein ausweisen und ihn in der Niederlassungsgemeinde hinterlegen müssen. Diese wird dem Niedergelassenen anstelle der bisherigen Niederlassungsbewilligung eine Art Bestätigung über die Schriftenhinterlage ausstellen müssen. Das zu regeln ist Sache des kantonalen Rechts. Eidgenössische Ausführungsvorschriften sind nicht vorgesehen. Immerhin wird in Aussicht genommen, die bisher durch ein Konkordat geregelte Gestaltung der Heimatscheine in einer Verordnung des Bundesrates zu regeln. Das Bürgerrechtsgesetz ermächtigt ihn dazu.

Anders verhält es sich mit der Zuständigkeit zur Unterstützung. Zurzeit gilt verfassungsrechtlich noch das Heimatprinzip. Doch kommt es wegen des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung nicht zum Tragen. Der Unterstützungsbedürftige spürt, zum mindesten unter der letzten Version des Konkordates, dem ja alle Kantone beigetreten sind, die nachteiligen Folgen des Heimatprinzips kaum. Dagegen haben die Heimatkantone für unbemittelte Angehörige in anderen Kantonen grosse, allzu grosse Beträge aufzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung wird das Heimatprinzip nun durch das Wohnortsprinzip abgelöst. Aber schon in den Beratungen der parlamentarischen Kommissionen, die sich mit der Verfassungsrevision zu befassen hatten, war deutlich zum Ausdruck gekommen, dass die Heimatkantone nicht gänzlich von ihrer bisherigen Unterstützungspflicht befreit werden sollten. Auf Gesetzesebene sollte weiterhin eine beschränkte Pflicht zum Ersatz der vom Wohnkanton ausgerichteten Unterstützung festgelegt werden. Die Polizeiabteilung hatte den Kommissionen ein Konzept zu einem Gesetzesentwurf vorlegen müssen, wie das geschehen könnte. Ohne sich zu den Einzelheiten auszusprechen, hat die Kommission den vorgelegten Grundsätzen, das heisst einer gegenüber dem Konkordat wesentlich vereinfachten Regelung, die die Heimatkantone entlastet und vor allem auch ihre Beteiligung nach einer Anzahl Wohndauer-Jahre im andern Kanton aufhebt, zugestimmt.

Eine aus Vertretern der Kantone und Ihrer Konferenz eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in kurzer Zeit einen Gesetzesentwurf, der diesen Voraussetzungen entsprach. Im Vernehmlassungsverfahren wurden zwar von den Kantonen, je nachdem sie die Belastung als Wohnkanton oder Heimatkanton mehr spürten, unterschiedliche Standpunkte eingenommen. Den Grundzügen des Entwurfes wurde aber grösstenteils zugestimmt.

Die eidgenössischen Räte beschlossen nur eine wesentliche Änderung gegenüber dem vom Bundesrat nach dem Vernehmlassungsverfahren bereinigten Entwurf: Schon nach einer Wohndauer von 10 und nicht erst nach 15 Jahren hat der Wohnkanton die Unterstützung allein zu tragen. Damit werden die Heimatkantone zusätzlich beträchtlich entlastet. Die Verfassung hätte auch ein anderes Rückgriffssystem zugelassen. Auch der frühere Wohnkanton eines Bedürftigen allein oder zusammen mit dem Heimatkanton

hätten belastet werden können. Die Expertenkommission hat eine solche Lösung einhellig abgelehnt, und auch weder im Vernehmlassungsverfahren noch in den eidgenössischen Räten wurde die Heranziehung des früheren Wohnkantons verlangt. Das System wäre sonst zu kompliziert geworden, und zudem wollte man sich nicht allzu weit vom Konkordat entfernen.

Abgesehen vom Bedauern, dass eine von den Kantonen auf dem Konkordatswege getroffene Lösung aufgegeben werden muss, fand das Gesetz in den interessierten Kreisen allgemeine Zustimmung. Es wurde denn auch das Referendum erwartungsgemäss nicht ergriffen.

Dieser Tage ist mir eine sehr interessante Diplomarbeit eines kürzlich promovierten Sozialarbeiters, in der er neben anderen Punkten vor allem das Rückgrifffsystem kritisiert, in die Hände geraten. Der Autor schlägt anstelle des Rückgriffs im Einzelfall einen allgemeinen Lastenausgleich unter den Kantonen vor. Dabei liess er sich vom internen Lastenausgleich im Kanton Bern inspirieren. Der Gedanke ist zweifellos nicht abwegig. Ähnliche Überlegungen findet man auch in der Motion von Ständerat Möckli, mit der er 1956 die Änderung von Artikel 45 BV verlangte. Doch lässt sich ein solcher Lastenausgleich heute so wenig wie vor 22 Jahren verwirklichen. Dazu fehlen die politischen Voraussetzungen. Ohne massive Beteiligung des Bundes könnte der Ausgleich der Armenlasten auf diesem Wege kaum erreicht werden. Bundesmittel stehen aber weder jetzt noch in Zukunft hiefür zur Verfügung. Zudem wäre es falsch, den Bund an einer Aufgabe zu beteiligen, die die Kantone bisher allein besorgt haben. Schliesslich müsste man, bevor man an einen Ausgleich der Fürsorgekosten denkt, logischerweise einen interkantonalen Steuerausgleich fordern. Die Realisation solcher Begehren liegt jedoch in weiter Ferne; sie würde wohl auch den föderalistischen Aufbau unseres Staates in Frage stellen. Immerhin wird dieses Problem bei einer späteren neuen Prüfung des Gesetzes gründlich studiert werden müssen. Ohne erneute Verfassungsänderung wäre die Verwirklichung eines solchen Lastenausgleichs ohnehin nicht möglich.

Das neue Gesetz ersetzt das uns allen vertraute Konkordat. Wir finden im Gesetz manchen Begriff und da und dort auch Bestimmungen, die sich im Konkordat bewährt haben. Trotzdem müssen wir uns vom Konkordat lösen. Denn die Grundlagen, auf die sich das Konkordat und das neue Gesetz stützen, sind grundverschieden. Während bisher als Folge des verfassungsmässigen Heimatprinzips der Heimatkanton nach den konkordatlichen Bestimmungen ein wenn auch sehr beschränktes Mitspracherecht hatte, liegt nun die volle Verantwortung für die Führung des Unterstützungsfalls beim Wohnkanton. Zwar muss dieser, wenn er vom Heimatkanton Ersatz verlangt, den Unterstützungsfall schriftlich anzeigen (Art. 31 des Gesetzes). Die Unterstützungsanzeige muss aber bloss die Angaben enthalten, die für den Heimatkanton zur Feststellung der Kostenersatzpflicht nötig sind. Eine komplizierte und vielseitige Anzeige scheint unter diesen Umständen überflüssig. Die heimatlichen Behörden können und dürfen sich nicht in die Führung des Falles einmischen.

In der bereits zitierten Diplomarbeit wird auch bemängelt, dass durch die dem Heimatkanton zu erstattenden Meldungen ein allzu grosser Personenkreis Einblick in die Akten bekomme, wodurch die Persönlichkeitssphäre des Bedürftigen betroffen werde. Zudem bereite die Aufnahme und die schriftliche Weiterleitung der vielen geforderten Daten dem Sozialarbeiter, der sich voll der Betreuung seines Schützlings widmen möchte, grosse zusätzliche Arbeit. Dazu ist einmal zu sagen, dass alle Stellen, die von solchen Meldungen Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dass die Gefahr einer Verletzung dieser Pflicht vor allem von nicht vollamtlichen Behördemitarbeitern und Fürsorgern in kleinen Gemeinden besteht, ist eine meines Erachtens nicht belegte Unterstellung. Ich bin im Gegenteil überzeugt, dass sich jedermann hier in diesem Saale und auch alle anderen, die sich mit Fürsorgefällen zu befassen haben, ihrer Schweigepflicht bewusst sind. Die Aufnahme der Daten für die Meldung braucht sodann nicht allzuviel zusätzliche Zeit; denn der Fürsorger kommt bei der sachgemässen Betreuung seines Schützlings nicht darum herum, eine Reihe von Fakten in seinen Papieren festzuhalten. Dass die Weiterleitung einzelner solcher Daten nicht eine zu grosse Belastung wird, kann man durch ein vernünftiges, nicht allzu umfangreiches Meldeformular erreichen. Ich habe bereits darauf hingewiesen.

Zu beachten ist, dass das Gesetz den nach Konkordat in einzelnen Fällen noch möglichen Entzug der Niederlassung wegen Unterstützungsbedürftigkeit völlig ausschliesst. Dem widerspricht nicht etwa der umstrittene Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes. Hier wird der Aufenthaltskanton, der einem Bedürftigen als Notfall hilft, ermächtigt, die Verlegung an den Wohnort oder, wenn der Bedürftige keinen solchen hat, in den Heimatkanton zu veranlassen. Damit wird nur zum Ausdruck gebracht, dass niemand entgegen der sachlichen Notwendigkeit verlangen kann, sich ausserhalb seines Wohnsitzes an einem beliebigen Ort und so lange es ihm beliebt, verpflegen zu lassen. Artikel 13 Abs. 2 tangiert die Niederlassungsfreiheit nicht.

Das Konkordat regelt die interkantonalen Beziehungen in der Unterstützung von Schweizerbürgern, nicht aber von Ausländern. Diese Lücke schliesst das Gesetz. Der neue Art. 45 der Bundesverfassung spricht zwar nur von der Niederlassungsfreiheit der Schweizerbürger. Nur diese können sich darauf berufen. Anders ist es aber bei Art. 48 BV, der ganz allgemein von Bedürftigen spricht. Nicht nur bedürftige Schweizerbürger, sondern auch Ausländer fallen darunter. Aus Abs. 2 des Artikels, der den Rückgriff auf den Heimatkanton erwähnt, kann nicht das Gegenteil geschlossen werden. Die neue Verfassungsbestimmung will die Unterstützungs Zuständigkeit der Kantone lückenlos ordnen. Die Verfassung kann es nicht den Kantonen überlassen, ihrerseits Bestimmungen zu erlassen, die gegensätzliche Zuständigkeiten enthalten oder in denen sie sich für die Ausländerunterstützung unzuständig erklären.

Das Gesetz begründet aber keine neue Pflicht schweizerischer Behörden, Ausländer zu unterstützen. Es sagt nur, welcher Kanton helfen muss, wenn andere Erlasse, Staatsverträge, aber auch völkerrechtliche Grundsätze die Schweiz zur Unterstützung verpflichten.

Weder das geltende noch das neue Verfassungs- und Gesetzesrecht verpflichten die Schweiz, Ausländer allgemein zu unterstützen. Allerdings ist in mehreren Staatsverträgen die Unterstützungspflicht in mehr oder weniger weitem Masse vorgesehen. Am umfassendsten ist die Fürsorge für unbemittelte Angehörige des andern Staates im schweizerisch-deutschen Fürsorgevertrag vom 14. Juli 1952 festgehalten. Auch das schweizerisch-französische Abkommen vom 9. September 1931 umfasst einen grossen Teil der Unterstützungsfälle. Andere Abmachungen, zumeist in den Niederlassungsverträgen, enthalten nur wenige Bestimmungen; sie beschränken sich zur Hauptsache auf die Hilfe in Notfällen. In der Regel muss diese Hilfe nur so lange gewährt werden, bis die Heimschaffung in den Heimatstaat möglich ist. Im Gegensatz zu den beiden eigentlichen Fürsorgeabkommen ist aber in der Regel auch kein Kostenersatz zu leisten.

Diese Nothilfe muss nun allerdings nach bundesgerichtlicher Praxis auch dann gewährt werden, wenn keine vertragliche Vereinbarung dazu verpflichtet, weil ein Sozialstaat hilflose Mitmenschen, gleichgültig welcher Nationalität, nicht einfach dem Schicksal überlassen kann. Daran ändert also die neue Ordnung nichts. Sie sagt bloss in klarer Weise, welcher Kanton für die Unterstützung aufkommen muss: nämlich der Wohnkanton. Dieser ist identisch mit dem Kanton, der die letzte fremdenpolizeiliche Bewilligung ausgestellt hat. Das lässt sich leicht feststellen. Wenn ein Ausländer ausserhalb seines Wohnkantons der Hilfe bedarf oder wenn er nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, muss der Aufenthaltskanton die dringend notwendige Hilfe leisten. Dieser hat aber Rückgriff auf den Wohnkanton. Wenn der Ausländer allerdings nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, kann sich der Aufenthaltskanton nirgends schadlos halten. Nur wenn eine staatsvertragliche Ersatzpflicht besteht, können der Wohnkanton oder allenfalls in Notfällen der Aufenthaltskanton vom Heimatstaat des Ausländers Ersatz verlangen.

Den Kantonen erwachsen somit aus den neuen Bestimmungen über die Unterstützung der Ausländer keine zusätzlichen Kosten. Das kann sich aber ändern, wenn das in Vorbereitung stehende neue Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer angenommen wird. Darin ist nämlich vorgesehen, dass Ausländer generell nach einem Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz nicht mehr heimgeschafft werden dürfen. Das bedeutet, dass bedürftige Ausländer dann von den Kantonen unterstützt werden müssen. Damit nähern wir uns dem europäischen Fürsorgeabkommen, das die Heimschaffung nach einem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren ausschliesst. Ob die geplante gesetzliche Neuerung sich früher oder später auf das schweizerisch-französische und das schweizerisch-deutsche Fürsorgeabkommen auswirken wird, lässt sich heute nicht abschätzen. Die Schweiz hat jedenfalls alles Interesse, an diesen beiden Abkommen festzuhalten.

Damit, meine Damen und Herrn, bin ich am Schluss meiner Ausführungen angekommen. Der Bundesrat hat nach Rücksprache mit den Kantonen beschlossen, die neuen Verfassungsbestimmungen und das Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung auf den 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen. Ich weiss, dass die Umstellung auf das neue Recht an Sie grosse Anforderungen stellen wird. Ich bin aber überzeugt, dass Sie sich bald darin zurechtfinden werden und dass die neue Regelung einen wesentlichen

Fortschritt in unserem Sozialstaat bedeutet. Das im Gesetz vorgesehene Rückgriffs-system bringt gegenüber dem bisherigen Zustand wesentliche Vereinfachungen und vor allem für die Heimatkantone eine beträchtliche Entlastung.

Damit dürfte die in der gegenwärtigen politischen Landschaft zweckmässigste Lösung erreicht sein. In einigen Jahren wird man dann vielleicht anders denken und auf interkantonale Verrechnungen noch mehr oder ganz verzichten können. Das Gesetz ist nicht für die Ewigkeit geboren, bringt aber für die nächsten Jahre eine gute Lösung der anstehenden Probleme.

Postulate der Praxis an die Fürsorgegesetzgebung der Kantone

Rudolf Mittner

In dem von Herrn Direktor Dr. Schürch vorgestellten Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger werden die Kantone in den Vollzugsvorschriften beauftragt, ihre kantonalen Vorschriften der Bundesgesetzgebung anzupassen und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Mit unterschiedlicher Eile scheint man sich dieser Aufgabe zuzuwenden; der Erlass zeitgemässer, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragender, *neuer* Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze wird aber sicher durch diese neue Bundesgesetzgebung stimuliert werden. Und so mag es denn auch legitim erscheinen, wenn von Seiten der Fürsorgepraxis Postulate an die Öffentlichkeit getragen werden, die zwar zum Teil bereits in fortschrittlichen Gesetzen ihren Niederschlag gefunden haben, mancherorts aber die Praxis der Gesetzgebung vorausgeilt ist, also zeitaufgeschlossener wirkt als der Buchstabe des Gesetzes dies verlangt.

Von ihrer Bedeutung her wird die Fürsorgegesetzgebung in den Kantonen sicher unterschätzt. Sozialhilfegesetze sind auch keine politischen Schlager (heute "Hits"); sie eignen sich kaum als politisches Vermächtnis. Was aber ihre Auswirkung auf die davon angesprochenen und betroffenen Menschen anbelangt, das können eben in erster Linie jene beurteilen, die als Praktiker diese Gesetze anzuwenden haben, ihre Mängel, Unzulänglichkeiten und Härten empfinden.

Als Bürger sind wir heute gewohnt, uns mit dem System der sozialen Sicherheit auseinanderzusetzen, wir diskutieren fast ohne Unterbruch über Revisionen unserer Altersversicherung und Vorsorge, wir sind grösstenteils als Mitglieder einer Krankenversicherung an deren Ausgestaltung interessiert und haben uns von Bundes wegen zum x-ten Male sagen lassen, dass alle diese Sozialversicherungen dazu angetan seien, den Menschen vor der Fürsorge zu *bewahren!* Ob sich je ein Magistrat die Frage vorgelegt hat, ob und mit welcher Konstanz er damit die private und öffentliche Fürsorge diskriminiert, diese Frage sei hier in den Raum gestellt. Wenn heute zur Fürsorgegesetzgebung Postulate aus der Praxis vorgetragen werden, so möchten diese Ausführungen als Gegenstoss verstanden werden, der darauf tendiert, diskriminierende Elemente abzubauen